



## BERATUNGSSTELLE PFERD

# Tierschutz in der Pferdepflege

Die Tierschutzgesetzgebung soll dazu dienen, das Wohlergehen und die Würde des Tieres in Obhut der Menschen zu wahren. Damit fallen alle Handlungen rund um die Equidenhaltung (Pferde, Ponys, Esel, Maultiere, Maulesel) in ihren Geltungsbereich. Doch was schreibt die Tierschutzgesetzgebung überhaupt vor, und was bedeutet das für die Praxis? Im zweiten Teil der Tierschutz-Serie fokussieren wir uns auf die Vorgaben bezüglich des Umgangs mit Equiden.

### Equiden müssen täglich überwacht werden

Gesundheitszustand und Wohlergehen der Equiden müssen grundsätzlich täglich kontrolliert werden. Dabei ist der Allgemeinzustand sowie das Auftreten von Krankheitsanzeichen und Verletzungen wie Lahmheiten oder Durchfall zu prüfen. Auch der Zustand der Einrichtungen muss besichtigt werden, um Mängel an Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen könnten, umgehend zu beheben. Beispiele könnten Verletzungsrisiken wie vorstehende Nägel, herunterhängende Kabel, Seile oder Zäune, sowie rutschige oder löchrige Böden sein (Abb. 1). Ausserdem soll der Tierhalter durch angemessene Pflege Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Dabei ist in der Tierschutzverordnung (TSchV) explizit die fachgerechte Hufpflege

erwähnt, um Fehlstellungen, Bewegungsbeeinträchtigungen und Hufkrankheiten zu vermeiden. Auch andere Prophylaxen für verbreitete Gesundheitsrisiken sind ratsam, wie die Impfung gegen Starrkrampf oder die Eindämmung des Wurmbefalls.

### Auch die Bewegung der Equiden ist gesetzlich geregelt!

In der Tierschutzverordnung wird zwischen der Bewegung durch Nutzung (Arbeit unter dem Sattel, an der Hand, im Geschirr oder in der Führmaschine) und der Bewegung durch Auslauf (freie Bewegung) unterschieden. Alle Equiden müssen täglich bewegt werden, wobei bei nicht genutzten Equiden (sehr alte oder junge Tiere, trächtige Stuten etc.) die Bewegung durch

täglichen Auslauf zu erfolgen hat. Täglich genutzten Equiden muss an mindestens zwei Tagen pro Woche zusätzlich Auslauf gewährt werden (Abb. 2). Der Auslauf muss mindestens zweistündig sein und auf einer Mindestfläche erfolgen, deren Abmessungen in der TSchV nachgelesen werden können. Für Equiden mit einer Widerristhöhe von 160 cm hat die Auslauffläche beispielsweise mindestens 30 m<sup>2</sup> gross zu sein. Sofern die Equiden nicht in Boxen mit permanent zugänglicher Auslauffläche gehalten werden, muss der Auslauf in einem Auslaufjournal festgehalten werden, wobei die Einhaltung der Regelungen für jedes Tier individuell nachvollziehbar



Abb. 3: Gruppenhaltung ist für Jungtiere Vorschrift. Sie profitieren davon, mit Herdenmitgliedern durchmischten Alters - inklusiv erwachsenen Tieren - aufzuwachsen.

Fig. 3: Les jeunes chevaux doivent être vivre en groupe. Dans l'idéal, dans un troupeau composé d'individus de plusieurs classes d'âges, y compris des adultes. (HNS)



Abb. 4: Die Überdehnung des Halses (auch Rollkur genannt) verursacht Stress und Schmerzen und ist deshalb in der Schweiz verboten.

Fig. 4: L'hyperflexion de l'encolure provoque du stress et des tensions douloureuses dans l'encolure et dans le dos du cheval. C'est pourquoi cette pratique est interdite en Suisse. (HNS)

sein muss. In der vom BLV veröffentlichten Fachinformation „Führen des Auslaufjournals für Pferde, Ponys, Esel, Maultiere und Maulesel“ finden sich Beispiele von verschiedenen Arten, wie das Auslaufjournal geführt werden kann.

### Jungequiden brauchen mehr Platz und ausgiebigen Sozialkontakt

Als «Jungequiden» gelten abgesetzte Fohlen bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, oder falls sie nicht genutzt werden, bis zum Alter von 30 Monaten. Da die Aufzuchtbedingungen die körperliche Entwicklung sowie die Gesundheit, künftige Belastbarkeit und Herdentauglichkeit massgebend prägen, gelten hier besondere Regeln. Jungequiden müssen zwingend in Gruppen von mindestens zwei Tieren gehalten werden (Abb. 3). Damit sie lernen, das natürliche Ausdrucksverhalten richtig zu interpretieren und sich in eine soziale Hierarchie einzugliedern, empfiehlt sich die Aufzucht in grösseren Gruppen, idealerweise mit durchmischter Altersstruktur, da Jungtiere viel von den Älteren lernen können. Die TSchV schreibt zudem vor, dass die Auslaufläche für junge Equiden grosszügiger bemessen sein muss als für Erwachsene. Beispielsweise müssen 3 junge Equiden die gleiche Fläche zur Verfügung haben wie 5 adulte Pferde.

### Das Barren und die Rollkur sind in der Schweiz verbotene Handlungen!

Nebst einem generellen Misshandlungs-, Vernachlässigungs- und Überanstrengungsverbot listet die

Tierschutzverordnung einige bei Equiden verbotene Handlungen noch namentlich auf, wie zum Beispiel das Entfernen der Tasthaare. Diese Handlung beeinträchtigt natürliche Sinneswahrnehmungen des Tieres auf eine ihm schädliche Weise und ist deshalb verboten. Auch die Hufe dürfen nicht durch schädliche Hufbeschläge oder Gewichte im Hufbereich manipuliert werden. Ausserdem ist der Versuch, Equiden durch Antreiben mit elektrisierenden Geräten oder durch Schmerzverursachung an den Beinen zu besseren Leistungen zu bringen, verboten. Dazu gehört beispielsweise das Barren, wo Pferden während des Sprungs an die Beine geschlagen wird, um sie dazu zu bringen, beim nächsten Hindernis höher und vorsichtiger zu springen. Die TSchV verbietet auch Reitmethoden, die die Überdehnung des Halses oder Rückens bewirken («Rollkur») (Abb. 4).

### Wer mehr als fünf Equiden hält, ist ausbildungspflichtig!

Je nach Grösse und Art des Betriebs muss eine Ausbildung absolviert werden, bevor Equiden gehalten werden dürfen. Dabei gibt es die zwei Kategorien SKN (Sachkundenachweis Pferdehaltung) und FBA (Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung zur tiergerechten Pferdehaltung und verantwortungsbewusster Zucht und Aufzucht von Jungpferden). Ausgebildete Landwirte und Landwirtinnen und Personen mit pferdespezifischer Berufsbildung wie Pferdefachfrau, Pferdewart oder Agronomie mit Vertiefung Pferdewissenschaften sind von dieser Ausbildungspflicht ausgenommen. Details zur Ausbildungspflicht sind in der vom BLV herausgegebenen Fachinformation „Ausbildungsanforderungen für die Pferdehaltung“ zu finden.

Regula Jungen  
Beratungsstelle Pferd SNG  
Agroscope, Schweizer Nationalgestüt SNG

Für Fragen bezüglich eines beliebigen Themas im Bereich Pferdehaltung und –Zucht steht Ihnen die Beratungsstelle Pferd des Schweizer Nationalgestüt SNG gerne zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns telefonisch (058 482 61 00) oder per Mail: [harasnational@agroscope.admin.ch](mailto:harasnational@agroscope.admin.ch)

Quellen: Fachinformationen Tierschutz vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, BLV. STS Merkblatt Gesetzesbestimmungen Pferdehaltung/Pferdesport Nr. 2.